

Er vermittelt die besten Erfahrungen, insbesondere bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität und bei der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit. Hierbei sind weitestgehend die Erfahrungen aus der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen den örtlich- und zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und in den Betrieben und Einrichtungen zu nutzen.

Der Rat des Kreises nimmt in Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund darauf Einfluß, daß den Werktätigen in wichtigen zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben, Einrichtungen und Neubauobjekten während der Plandiskussion auch die Fragen beraten werden, die gemeinsam von den örtlichen Organen der Staatsmacht und diesen Betrieben und Einrichtungen zu lösen sind. Er sorgt dafür, daß Maßnahmen zur Ausschöpfung aller Reserven beraten werden.

Der Rat des Kreises ist in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuß und den Ortsausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland für die Mobilisierung und Gewinnung der Bevölkerung zur Durchführung von Aufgaben im Rahmen des NAW verantwortlich. Die Vorschläge und Verpflichtungen für Leistungen im Rahmen des NAW sind in den Plan einzuarbeiten.

6. Ergeben sich aus den Orientierungsziffern der zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen, insbesondere bei Kapazitätserweiterung, Auswirkungen auf den Kreis (Erschließungs- und Folgemaßnahmen), so sind diese Vorhaben mit dem Kreistag und seinen Organen abzustimmen. Die verantwortlichen zentralen staatlichen Organe haben in Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes zu gewährleisten, daß die entsprechenden materiellen und finanziellen Fonds in den Volkswirtschafts- und Haushaltsplan des Kreises aufgenommen werden.

In gleicher Weise hat der Rat des Kreises gegenüber den Räten der Städte und Gemeinden zu verfahren.

Durch die zentralen staatlichen Organe und die Organe der Staatsmacht des Bezirkes dürfen keine Maßnahmen begonnen werden, ohne daß alle sich daraus für den Kreis ergebenden Fragen (vor allem Folgemaßnahmen) mit dem Kreistag und seinen Organen geklärt sind. Werden solche Maßnahmen ohne Abstimmung mit dem Rat des Kreises begonnen, insbesondere wenn diese Maßnahmen regionale Disproportionen hervorrufen, teilt es der Rat des Kreises dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung mit.

7. Der Rat des Kreises kontrolliert den Abschluß langfristiger Kooperations- und Absatzbeziehungen zwischen den kreisgeleiteten Betrieben und den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Industriebetrieben und Handelsorganen.

Er sichert die zweckmäßige und volle Auslastung sowie den Ausbau der Kühl- und Lagerkapazitäten.

8. Der bilanzierte Vorschlag für den Volkswirtschaftsplan und für den Haushaltsplan wird mit Maßnahmen und Vorschlägen für weitere Abstimmun-

gen dem Rat des Kreises zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Zu diesen Planvorschlägen nehmen alle ständigen Kommissionen Stellung. Zu diesen Beratungen können die Vorsitzenden der ständigen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen beratend hinzugezogen werden.

Der Rat des Kreises entscheidet über offene Probleme, die während der Ausarbeitung des Planvorschlages zwischen Vertretern des Rates des Kreises und der Räte der Städte und Gemeinden und der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen nicht geklärt werden konnten, in der abschließenden Beratung und Beschlußfassung endgültig.

An dieser Beratung nehmen die betreffenden Bürgermeister und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen teil.

Nach Beschlußfassung durch den Rat des Kreises wird der Gesamtplanvorschlag des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes dem Rat des Bezirkes übergeben.

Die Diskussion über die Planvorschläge ist mit dem Ziel weiterzuführen, die Erfüllung der Planaufgaben, insbesondere die Erhöhung der Arbeitsproduktivität vor allem durch die Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, zu sichern.

9. Nach der Beschlußfassung des Perspektiv-, Jahresvolkswirtschafts- und Haushaltsplanes des Bezirkes durch den Kreistag wird der Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Haushaltsplan des Kreises ausgearbeitet. Diese Pläne sind mit allen ständigen Kommissionen zu beraten und dem Kreistag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Die vom Kreistag beschlossenen Pläne sind für alle Städte und Gemeinden und die dem Rat der Kreise unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie innerhalb des Verantwortungsbereiches des Kreistages für die zentral- und bezirksgeleiteten Betriebe und Einrichtungen verbindlich.
10. Der Kreistag und seine Organe sichern die Erfüllung der in den Plänen festgelegten Produktions-, Leistungs- und Finanzaufgaben durch

- a) die Entwicklung der sozialistischen Produktion und die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs.

Sie organisieren den Leistungsvergleich zwischen den kreis-, stadt- und gemeindegeleiteten Betrieben und Einrichtungen. Sie organisieren den Erfahrungsaustausch zwischen den örtlichgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und mit den zentral- und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der besten Leitungsmethoden und der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Dabei sind die fortgeschrittenen Erfahrungen der sozialistischen Länder, insbesondere der Sowjetunion, auszuwerten. Die Kreisplan-Kommission und die Leiter der Fachorgane arbeiten eng mit den Leitbetrieben, Fachgruppen und technisch-wissenschaftlichen Zentren der verschiedenen Industriezweige, den Neuererzentren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Gesellschaft zur Verbreitung